

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Prudel Döhlen“

Vom 11. März 1997

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Großtreben-Zwethau im Landkreis Torgau-Oschatz werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Prudel Döhlen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 157 ha.
(2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 29. Mai 1995 auf dem Gebiet der Gemeinde Großtreben-Zwethau, Landkreis Torgau-Oschatz, die folgenden Grundstücke und Gewässer:

Gemarkung Rosenfeld

Flur 6 Flurstücke 28 (zum Teil), 45 bis 59, 60, 61, 62 (zum Teil), 139, 145 bis 149, 150, 152, 153, 154 (vollständig mit Ausnahme des Lagerplatzes), 155;

Gemarkung Dautzschen

Flur 4 Flurstück 148 (zum Teil);
Flur 5 Flurstücke 13 (zum Teil), 14, 15, 16, 22 (zum Teil), 23 (zum Teil), 59.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. März 1997 im Maßstab 1 : 25 000 und in vier Flurkarten beziehungsweise Flurkartenausschnitten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. März 1997 im Maßstab 1 : 3 000 (Gemarkung Rosenfeld) beziehungsweise 1 : 2 500 (Gemarkung Dautzschen) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die

Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten, sowie die Sicherung einer weitgehend natürlichen Entwicklung,
3. die Erhaltung einer aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen naturnahen Landschaft, insbesondere des ehemaligen Elbmäanders in einem fortgeschrittenen Sukzessionsstadium und seiner direkten Umgebung,
4. die Sicherung eines repräsentativen, naturraumtypischen und weitgehend ungestörten Teiles von Natur und Landschaft, welcher durch seine Seltenheit im nordwestsächsischen Raum, seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit geprägt ist,
5. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf- und Wasservögel und insbesondere als Laichgebiet für Amphibien.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
4. Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
6. Abfälle, Müll, Gülle, Jauche, Chemikalien, insbesondere Biozide oder ähnlich wirkende Stoffe, oder sonstige Materialien zu lagern oder auszubringen;
7. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
8. Gewässer zu verunreinigen;
9. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu waschen und zu reinigen;
10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
11. Dauergrünflächen umzubrechen oder ackerbaulich zu nutzen;
12. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte, insbesondere Schilfbestände, und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;
15. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten, radzufahren, Schlittschuh oder Schlitten zu fahren oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
16. jede Art von Wasser-, Motor-, Geländelauf-, Gelände- oder Flugsport, einschließlich Modellflugsport zu betreiben;
17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
18. zu baden;
19. außerhalb des Fischereirechtes zu angeln;
20. die Gewässer mit Booten aller Art zu befahren;
21. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
22. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
23. Mast- oder Ziergeflügel zu halten oder aufzuziehen;
24. Hunde frei laufen zu lassen;
25. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
26. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzubringen;

(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden Handlungen untersagen, die in das Gebiet hineinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden (§ 16 Abs. 4 SächsNatSchG).

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte und mit der zuständigen Fischerei- und Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz des Freistaates Sachsen ausschließlich zur Wahrung der fischereilichen Hegepflicht;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - 2.1 die Jagd in der Wasser- und Röhrichtzone, das heißt in der *Gemarkung Rosenfeld, Flur 6*, auf Teilflächen des Flurstückes 45, die in der Flurkarte mit „Wa (Sumpf)“ oder mit der Signatur für Röhrichte gekennzeichnet sind, auf den Flurstücken 60, 61, 139, 150 und auf der Teilfläche des Flurstückes 154, die in der Flurkarte mit „Wa (Sumpf)“ gekennzeichnet ist, sowie *Gemarkung Dautzchen, Flur 5*, auf der Teilfläche des Flurstückes 16, die mit der Signatur für Röhrichte gekennzeichnet ist, und auf der Teilfläche des Flurstückes 59, welche an die vorgenannte Teilfläche des Flurstückes 16 im Süden direkt angrenzt, auf die Ausübung der Jagdkontrolle, des Jagdschutzes, der Nachsuche, des Fangschusses und der Bergung beschränkt ist;
 - 2.2 die Jagd auf Wildenten und Wildgänse im gesamten Schutzgebiet nicht ausgeübt wird;
 - 2.3 die Jagd in den nicht unter Nummer 2.1 genannten Bereichen grundsätzlich durch Einzelansitzjagd erfolgt;
 - 2.4 eine Drückjagd je Kalenderjahr im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember in den nicht unter Nummer 2.1 genannten Bereichen des Schutzgebietes nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann;
 - 2.5 gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf;
 - 2.6 ausschließlich der Verwendung von Lebendfallen zulässig ist;
 - 2.7 eine Jagdausübung aus Gründen des Naturschutzes unberührt bleibt;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung der Forstflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß langfristig die weitgehend vorhandene naturnahe Gehölzartenzusammensetzung erhalten und hinsichtlich einer naturnahen Gehölzalterzusammensetzung entwickelt wird; auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;

4. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung der Landwirtschaftsflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - 4.1 § 4 Abs. 2 Nr. 11 unberührt bleibt;
 - 4.2 das Ausbringen von Gülle sowie Bioziden unzulässig ist;
 - 4.3 eine Nutzung der unter § 5 Nr. 2.1 genannten Flächen nicht erfolgt;
 - 4.4 die Mahd von Wiesen, das heißt der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche, vor dem 15. Juli eines jeden Jahres nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen wird; das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit nicht das Vorkommen einer bedrohten Tier- oder Pflanzenart dem Bewirtschafter von der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird;
 - 4.5 eine Beweidung der Wiesen mit einem Tierbestand von maximal 0,5 Großvieheinheiten je Hektar erfolgt;
 - 4.6 auf Wiesen eine Düngemittelgesamtgabe von maximal 100 kg Stickstoff je Hektar und Jahr sowie 10 kg Phosphor je Hektar und Jahr erfolgt; die Düngemittelgesamtgabe umfaßt sowohl mineralischen als auch organischen Dünger und schließt die Nährstoffzufuhr durch weidende Nutztiere ein;
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Hochwasserschutzanlagen und des Horstgrabens eine erforderliche Unterhaltung und Pflege ökologisch verträglich und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf der Grundlage von Deich- und Gewässerpflegeplänen erfolgt;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
10. für behördlich genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung von Altlasten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Zum Erreichen des Schutzzweckes nach § 3 und nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes
1. eine extensive Grünlandnutzung einzuführen beziehungsweise fortzusetzen;
 2. eine Bewirtschaftung der Waldflächen mit dem Ziel einzuführen beziehungsweise fortzusetzen, naturnahe Waldparzellen zu erhalten und in sonstigen Waldbereichen eine Gehölzzusammensetzung einheimischer und standortgerechter Arten mit einem naturnahen Altersaufbau zu schaffen;
 3. die Erhaltung der großflächigen, gebietsprägenden Röhrichte und sonstiger die fortgeschrittene Verlandung

des ehemaligen Elbmäanders charakterisierender Strukturen sowie der Biotope trocken-warmer, nährstoffarmer Standorte zu sichern;

4. eine Konzeption zur Besucherlenkung zu erstellen und umzusetzen, die insbesondere die zweckgebundene, dem Schutzzweck entsprechende Erhaltung bestimmter, vorhandener Wege beinhaltet.

(2) Der zu erstellende, naturschutzfachlich abzustimmende und fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan dient der Konkretisierung der in Absatz 1 aufgeführten Entwicklungsziele und bildet die Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen, insbesondere Abgrabungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle, Müll, Gülle, Jauche, Chemikalien, insbesondere Biozide oder ähnlich wirkende Stoffe, oder sonstige Materialien lagert oder ausbringt,

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8. Gewässer verunreinigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wäscht oder reinigt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Dauergrünflächen umbricht oder ackerbaulich nutzt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte, insbesondere Schilfbestände und Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, auf diesen reitet, rad-, Schlittschuh oder Schlitten fährt oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen befährt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Wasser-, Motor-, Geländelauf-, Geländerad- oder Flugsport einschließlich Modellflugsport betreibt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 badet,
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 außerhalb des Fischereirechtes angelt,
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 die Gewässer mit Booten aller Art befährt,
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Feuer entfacht und unterhält,
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt,

23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 Mast- oder Ziergeflügel hält oder aufzieht,
 24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 Hunde frei laufen läßt,
 25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt,
 26. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 26 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufbringt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Prudel Döhlen“ (Kreis Torgau) vom 26. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 530) sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Prudel Döhlen“ vom 13. Juni 1996 (SächsABl. S. 637) außer Kraft.

Leipzig, den 11. März 1997

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der für den Erlaß zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

